

Mit der Durchführung der notwendigen Arbeiten für die Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen der Stadt wird der Landschaftspflegeverband der Stadt Augsburg beauftragt werden. Der Auftrag beinhaltet die Vertragsverhandlungen, die Abschlüsse mit den Landwirten, die Kontrolle der Vertragseinhaltung und die Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen.

Weitere Ausgleichserfordernisse

Durch die beschriebenen CEF Maßnahmen ist es nicht möglich alle Betroffenheiten für Natur und Landschaft zu kompensieren.

Wasserhaushalt: Dabei wird insbesondere durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades im Plangebiet dauerhaft und nachhaltig in die Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt und Klima eingegriffen. Die Eingriffe in den Wasserhaushalt sind durch die vorgesehene Versickerung und Verdunstung von Oberflächenwasser minimierbar jedoch *nicht ausgeglichen*. Diese nachhaltige Verschlechterung im Plangebiet kann durch die beschriebenen CEF Maßnahmen auf der Hochterrasse nicht ausgeglichen werden.

Frischlufversorgung: Ein weiterer Problempunkt ist der Eingriff in die Kaltluftentstehungsgebiete und der Eingriff in eine der Frischluftschneisen der Stadt Augsburg. Durch gerichtete Bebauungsstruktur ist hier im Bebauungsareal eine Minimierung möglich, ein Ausgleich ist im Plangebiet nicht geschaffen. Durch die CEF Maßnahmen werden keine Verbesserungen hinsichtlich der Funktionsverluste bei der Versorgung des Stadtgebietes mit ausreichend Frischluft erbracht. Eine Verbesserung von klimatisch wirksamen Ausgleichsmaßnahmen auf engem Raum wird auf Freiflächen in Verbindung mit einem Oberflächengewässer gesehen. Dieser dauerhafte Ausgleich zugunsten einer Sicherstellung der städtischen Frischluftversorgung ist auf Grund des Flächenmangels auf der Hochterrasse nicht realisierbar. Damit sind die Eingriffe bzgl. des Schutzgutes Luft/Klima *nicht ausgeglichen*.

Heckenbrüter: Bei der Abarbeitung der Problemstellung Ackerarten kann über die beschriebenen CEF/PIK Maßnahmen ein Ausgleich geschaffen werden. In der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind auch Heckenbrüter als von den Baumaßnahmen betroffenen Arten angeführt. Abhilfe kann teilweise die im Plangebiet liegenden internen Ausgleichflächen erbringen. Die Biotopverbundfläche vom Landesamt für Umweltschutz, entlang der Linie 3 im Plangebiet, bis zur Hochterrasse kann die entfallenen Funktionen für die Heckenbrüter nur in Teilen aufnehmen. Durch die beschriebenen PIK-Maßnahmentypen auf der Hochterrasse ist hier *kein Ersatzlebensraum für Heckenbrüter* geschaffen.

Damit ist festzustellen, dass mit den beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet und den CEF - Maßnahmen auf der Hochterrasse eine negative Eingriffsbilanz auf Grund der nicht ausgleichbaren Funktionen bzgl. des Bodens, des Wasserhaushaltes, der klimatischen Funktionen und der Lebensraumfunktionen verbleibt und eine weitere Kompensation erforderlich ist. Vorgeschlagen wird, dies als Ausgleich oder Ersatz außerhalb der Hochterrasse zu erbringen. Aus Sicht des Liegenschaftsamtes ist es geboten den Umfang der auf der Hochterrasse auszuweisenden Ausgleichflächen einzuschränken, um notwendige Tauschflächen für das Bebauungsplanareal des B-Plan Nr. 900 in der Verwaltung des Liegenschaftsamtes zu halten

Daher werden von Seiten des AGNF, die mit Beschluss für das Ökokonto reservierten städtischen Grundstücke in das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 900 als Flächen außerhalb der Hochterrasse eingebracht.

Um der Kompensationsverpflichtung aus dem Bebauungsplan Nr. 900 in ausreichender Form Rechnung tragen zu können, muss daher auf naturschutzfachlich geeignete Grundstücke im Singoldtal zurückgegriffen werden, welche im Beschluss Drucksache-Nr. 03/00381 „Durchführung vorgezogener Ausgleichmaßnahmen ... im Singoldtal...“ unter dem Aspekt der Erstellung einer Ökokontofläche bereits abgehandelt sind.